

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 28-03-19 Überarbeitungsdatum: 18-11-25 Version: 1.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Bijlard Spuitlijm
Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung Verwendung des Stoffs/des Gemischs : sprühfähiger Kontaktkleber

Titel	Lebenszyklusabschni tt	Verwendungsdeskriptoren
Bijlard Spuitlijm	Gewerblich	SU19, PC1

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren: Siehe Abschnitt 16.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bijlard International Platinastraat 141 2718 SR Zoetermeer The Netherlands T +31 (0) 79 343 75 38

info@bijlard.com, www.bijlard.com

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 (0) 30 19240	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), H336 Kategorie 3, betäubende Wirkungen

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht schwere Augenreizung. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)





Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

GHS02 GHS07 GHS09

Signalwort (CLP) : Gefahr

Enthält : Hydrocarbons, C6-C7, isoalkanes, cyclics, <5% n-hexane; Butanon; Ethylmethylketon

Gefahrenhinweise (CLP) : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P233 - Behälter dicht verschlossen halten.

P235 - Kühl halten.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.

P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

: EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH208 - Enthält . Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

EUH Sätze

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Produktname	Produktidentifikator	% w/w (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Hydrocarbons, C6-C7, isoalkanes, cyclics, <5% n-hexane	EG-Nr.: 926-605-8 REACH-Nr.: 01-2119486291- 36	30 – 50	Flam. Liq. 2, H225 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
Butanon; Ethylmethylketon Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 78-93-3 EG-Nr.: 201-159-0 EG Index-Nr.: 606-002-00-3 REACH-Nr.: 01-2119457290-	20 – 30	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
Aceton; Propan-2-on; Propanon Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 67-64-1 EG-Nr.: 200-662-2 EG Index-Nr.: 606-001-00-8 REACH-Nr.: 01-2119471330-	10 – 20	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

: Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt

aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Arzt aufsuchen, wenn Krankheitssymptome oder Reizungen auftreten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender

Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bewusstlosen Menschen niemals oral

etwas zuführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Löschmittel auf die

Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen. Verwendung eines festen Wasserstrahls kann zur

Ausbreitung des Brandes führen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Reaktivität im Brandfall : Beim Verbrennen entstehen reizende Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim

Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser

in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz

betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung tragen. Eine angemessene Belüftung gewährleisten.

Jegliche Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Keine Nebel oder Dämpfe einatmen.

Alle Zündquellen entfernen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Dampf, Aerosol, Nebel nicht

einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Unbeteiligte Personen

evakuieren.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen, wie z.B.: Sand, Erde, Vermikulit.

Reststoffe eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür

vorgesehenen Behältern sammeln.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Dämpfe vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen Lagerbedingungen

- : Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Vor Frost schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)		
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)		
Lokale Bezeichnung	Butanone	
IOEL TWA	600 mg/m³	
	200 ppm	
IOEL STEL	900 mg/m³	
	300 ppm	
Rechtlicher Bezug COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC		
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	Butanon	
AGW (OEL TWA)	600 mg/m³	
	200 ppm	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1(I)	
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); H - hautresorptiv; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Rutanon: Ethylmothylkoton (79 02 2)			
Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)			
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)			
Lokale Bezeichnung	2-Butanon (Methylethylketon)		
Biologischer Grenzwert	2 mg/l Parameter: 2-Butanon - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 05/2015 DFG		
Rechtlicher Bezug	TRGS 903		
Aceton; Propan-2-on; Propanon (67-64-1)			
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)			
Lokale Bezeichnung	Acetone		
IOEL TWA	1210 mg/m³		
	500 ppm		
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC		
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)			
Lokale Bezeichnung	Aceton		
AGW (OEL TWA)	1200 mg/m³		
	500 ppm		
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)		
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden		
Rechtlicher Bezug	TRGS900		
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)			
Lokale Bezeichnung	Aceton		
Biologischer Grenzwert	50 mg/l Parameter: Aceton - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 05/2023 DFG		
Rechtlicher Bezug	TRGS 903		

DNEL- und PNEC-Werte

lydrocarbons, C6-C7, isoalkanes, cyclics, <5% n-hexane		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	13964 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	5306 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	1301 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1131 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	1377 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	1161 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 600 mg/m³		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)			
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Langfristige - systemische Wirkung, oral	31 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	106 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	412 mg/kg KW/Tag		
Aceton; Propan-2-on; Propanon (67-64-1)			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	2420 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	186 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1210 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Langfristige - systemische Wirkung, oral	62 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	200 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	62 mg/kg Körpergewicht/Tag		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	10,6 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)	1,06 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	21 mg/l		
PNEC (Sedimente)			
PNEC Sediment (Süßwasser)	30,4 mg/kg Trockengewicht		
PNEC Sediment (Meerwasser)	3,04 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (Boden)			
PNEC Boden	29,5 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (STP)			
PNEC Kläranlage	100 mg/l		
Kolophonium (8050-09-7)			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	2131 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Langfristige - systemische Wirkung, oral	10655 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	10655 mg/kg Körpergewicht/Tag		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	0,0016 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)	0,00016 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,016 mg/l		
PNEC (Sedimente)			
PNEC Sediment (Süßwasser)	0,007 mg/kg Trockengewicht		
PNEC Sediment (Meerwasser)	0,0007 mg/kg Trockengewicht		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Kolophonium (8050-09-7)			
PNEC (Boden)			
PNEC Boden	0,00045 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (STP)			
PNEC Kläranlage	1000 mg/l		
Phenol, 4-methyl-, reaction products with dicy	yclopentadiene and isobutylene (68610-51-5)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,42 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,29 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0,04 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,07 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,21 mg/kg Körpergewicht/Tag		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	0,01 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)	0,002 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,002 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	0,002 mg/l		
PNEC (Sedimente)			
PNEC Sediment (Süßwasser)	426,26 mg/kg Trockengewicht		
PNEC Sediment (Meerwasser)	85,25 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (Boden)			
PNEC Boden	85,16 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (Oral)			
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	1,7 mg/kg Nahrung		
PNEC (STP)			
PNEC Kläranlage	100 mg/l		
Toluol (108-88-3)			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	384 mg/m³		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	384 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	384 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	192 mg/m³		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	192 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	226 mg/m³		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	226 mg/m³		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	8,13 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	56,5 mg/m³		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

oluol (108-88-3)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	226 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	56,5 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	74 – 680 μg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	7,4 – 680 µg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	37,8 – 680 μg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	3,78 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC Sediment (Süßwasser)	1,78 – 16,39 mg/kg Trockengewicht	
PNEC Sediment (Meerwasser)	178 – 16390 μg/kg tg	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	312 – 2890 μg/kg tg	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	840 – 13610 μg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Be- und Entlüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Sicherheitsbrille. Handschuhe. Schutzanzug.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 tragen.

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Empfehlung: Overall. Norm. Standard EN 1149-5 - Schutzkleidung: Elektrostatische Eigenschaften. EN 13034. Tragen Sie Gummistiefel

Handschutz:

Empfehlung: Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) aussi bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend> 480 Minuten Permeationszeit selon EN 374): Nitrilkautschuk zB (> = 0,4 mm), Butylkautschuk (> = 0,7 mm) und andere. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140). CE-geprüfte Atemschutzmaske für organische Dämpfe und Lösungsmittel (Typ A, braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sonstige Angaben:

Bei Kontakt mit der Haut alle beschmutzten Kleidungsstücke ausziehen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Hände waschen vor den Pausen und nach der Arbeit.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig Farbe : Gelblich.

Geruch : Charakteristisch.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : Nicht verfügbar
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar

Siedepunkt : 80 °C

Entzündbarkeit : Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar

Flammpunkt : -20 °C

Zündtemperatur: Nicht bestimmtZersetzungstemperatur: Nicht verfügbarpH-Wert: Nicht bestimmtViskosität, kinematisch: $> 20,5 \text{ mm}^2/\text{s} @ 40^\circ\text{C}$ Viskosität, dynamisch: $\approx 0,2 \text{ Pa} \cdot \text{s} @ 20^\circ\text{C}$

Löslichkeit : Wasserunlöslich. Löslich in organischen Lösemitteln.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : Nicht verfügbar

Dampfdruck bei 50°C: Nicht verfügbarDichte: 800 kg/m³Relative Dichte: 0,82

Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7). Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11 1 Ar	naahan zu dan	Gofahranklasson ir	n Sinne der Verordnund	v (EC) Nr 1272/2000
III.I. AI	iuabeli zu ueli	Gerain enklassen n	ii Siiille dei Velolullull	JIEGIINI. IZ <i>IZI</i> ZUUO

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal) Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Hydrocarbons, C6-C7, isoalkanes, cyclics, <5% n-hexane		
LD50 (oral, Ratte)	25 ml/kg	
LD50 (dermal, Kaninchen)	5 ml/kg	
LC50 inhalativ - Ratte [ppm]	73860 ppm	
Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)		
LD50 (oral, Ratte)	2193 mg/kg Körpergewicht	
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 10 ml/kg	
ATE dermal	8050 mg/kg Körpergewicht	
Aceton; Propan-2-on; Propanon (67-64-1)		
LD50 (oral, Ratte)	5800 mg/kg Körpergewicht	
LD50 (dermal, Kaninchen)	7426 – 15800 mg/kg	
LC50 inhalativ - Ratte	76 mg/l air	
ATE oral	5800 mg/kg Körpergewicht	
ATE dermal	7426 mg/kg Körpergewicht	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft

pH-Wert: Nicht bestimmt

Verursacht schwere Augenreizung. Schwere Augenschädigung/-reizung

pH-Wert: Nicht bestimmt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft Karzinogenität : Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität Nicht eingestuft

ı	Aceton;	Propan-2-on;	Propanon	(67-64-1)
ı				

, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
LOAEL (Tier, weiblich, F0/P)	11298 mg/kg Körpergewicht
NOAEL (Tier, männlich, F0/P)	900 mg/kg Körpergewicht

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Exposition

Hydrocarbons	C6-C7, isoalkanes,	cyclics <5%	n-heyane
i iyui ocai bolis,	CU-CI, ISUAINAIIES,	CVCIIC3. <3/0	II-IICAAIIC

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Exposition

Aceton; Propan-2-on; Propanon (67-64-1)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter : Nicht eingestuft

Exposition

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)		
NOAEC (inhalativ, Ratte, Gase, 28 Tage) 14,87 mg/l		
Aspirationsgefahr :	Nicht eingestuft	
Bijlard Spuitlijm		
Viskosität, kinematisch	> 20,5 mm²/s @ 40°C	
Hydrocarbons, C6-C7, isoalkanes, cyclics, <5% n-hexane		
Viskosität, kinematisch 1,02 mm²/s		
Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)		
Viskosität, kinematisch 0,309 – 0,894 mm²/s		

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)		
LC50 - Fisch [1]	2973 mg/l	
EC50 - Krebstiere [1]	308 mg/l	
EC50 72h - Alge [1]	1220 mg/l	
EC50 96h - Alge [1]	1240 mg/l	
NOEC chronisch Algen	566 mg/l	
Zusätzliche Hinweise	:	
Aceton; Propan-2-on; Propanon (67-64-1)		
LC50 - Fisch [1]	5,54 – 8,12 g/l	
EC50 - Krebstiere [1]	8,8 g/l	
LOEC (chronisch)	> 79 mg/l	
NOEC (chronisch)	≥ 79 mg/l	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Bijlard Spuitlijm			
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar		
Hydrocarbons, C6-C7, isoalkanes, cyclics, <5% n-hexane			
Persistenz und Abbaubarkeit Schnell abbaubar			
Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)			
Persistenz und Abbaubarkeit Schnell abbaubar			
Biologischer Abbau 98 %			

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Aceton; Propan-2-on; Propanon (67-64-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

·		
Hydrocarbons, C6-C7, isoalkanes, cyclics, <5% n-hexane		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) 3,6 @ 20 °C		
Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,3 @ 40 °C	
Aceton; Propan-2-on; Propanon (67-64-1)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0,24 – -0,23	

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Bijlard Spuitlijm	
Sonstige Angaben	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung Zusätzliche Hinweise Ökologische Angaben zu Abfällen Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532)

- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
- : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.
- : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- : 08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

20 01 27* - Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

HP-Code

- : HP3 .entzündbar':
 - entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;
 - entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;
 - entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder f\u00f6rdern kann;
 - entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
 - mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
 - sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.
 - HP5 "Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr": Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.
 - HP4 ,reizend Hautreizung und Augenschädigung': Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschä- digungen verursachen kann.
 - HP14 ,ökotoxisch': Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 1133	UN 1133	UN 1133	UN 1133	UN 1133
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung	I		
KLEBSTOFFE	KLEBSTOFFE	Adhesives	KLEBSTOFFE	KLEBSTOFFE
Eintragung in das Beförder	rungspapier			
UN 1133 KLEBSTOFFE, 3, II, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1133 KLEBSTOFFE, 3, II, MEERESSCHADSTOFF/U MWELTGEFÄHRDEND	UN 1133 Adhesives, 3, II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 1133 KLEBSTOFFE, 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1133 KLEBSTOFFE, 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND
14.3. Transportgefahren	klassen			
3	3	3	3	3
3	3	3	**************************************	3
14.4. Verpackungsgrupp	ре			
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja EmS-Nr. (Brand): F-E EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-D	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Information	onen verfügbar			

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

: F1 Klassifizierungscode (ADR) Special provision (ADR) : 640D Begrenzte Mengen (ADR) : 5L Freigestellte Mengen (ADR) : E2

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T4

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und

Schüttgut-Container (ADR)

Tankcodierung (ADR) : LGBF Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : FL : 2 Beförderungskategorie (ADR) Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb : S2, S20

(ADR)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-

Zahl)

Orangefarbene Tafeln

: TP1, TP8

: 33

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschiffstransport

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L Freigestellte Mengen (IMDG) : E2 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001 Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP1 : IBC02 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) Tankanweisungen (IMDG) : T4 : TP1, TP8 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : B Staukategorie (IMDG)

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Klebstoffe sind Lösungen verschiedener Gummiarten, Harze usw. Und sind wegen der

Lösemittel gewöhnlich flüchtig. Mischbarkeit mit Wasser ist von der Zubereitung abhängig.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) 1L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) 353 PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L CAO Verpackungsvorschriften (IATA) 364 CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L Sondervorschriften (IATA) АЗ ERG-Code (IATA) 3L

Binnenschiffstransport

: F1 Klassifizierungscode (ADN) Sondervorschriften (ADN) : 640D Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L Freigestellte Mengen (ADN) : E2 Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A Lüftung (ADN) : VE01 Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 1

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sonderbestimmung (RID) : 640D Begrenzte Mengen (RID) : 5L Freigestellte Mengen (RID) : E2

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP1 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T4

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF
Beförderungskategorie (RID) : 2
Expressgut (RID) : CE7
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

: TP1, TP8

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar am	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(c)	Bijlard Spuitlijm ; Hydrocarbons, C6-C7, isoalkanes, cyclics, <5% n-hexane	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1
3(b)	Bijlard Spuitlijm; Hydrocarbons, C6-C7, isoalkanes, cyclics, <5% n-hexane; Butanon; Ethylmethylketon; Aceton; Propan-2-on; Propanon	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
3(a)	Bijlard Spuitlijm; Hydrocarbons, C6-C7, isoalkanes, cyclics, <5% n-hexane; Butanon; Ethylmethylketon; Aceton; Propan-2-on; Propanon	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

VOC-Richtlinie (2004/42)

Organisches Lösemittel : Ja

Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung)

Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)	Mengenschwelle (in Tonnen)	
	Untere Klasse	Obere Klasse
P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	5000	50000
E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2	200	500

Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

ANHANG II MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Liste der Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder in Stoffen der Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen und des Abhandenkommens und des Diebstahls erheblicher Mengen binnen 24 Stunden unterliegen.

Name			Kombinierte Nomenklatur Code für Gemische ohne Zutaten, die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind
Aceton	67-64-1	2914 11 00	ex 3824 99 92

Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

Name	CN- Bezeichnung	CAS-Nr.		Kategorie, Unterkategorie	Schwelle	Anhang
		67-64-1	2914 11 00	Kategorie 3		Anhang I
Methylethylketone		78-93-3	2914 12 00	Kategorie 3		Anhang I

Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Stoffe oder das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt

Für die folgenden Stoffe dieses Gemischs wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt:

Butanon; Ethylmethylketon

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BKF	Biokonzentrationsfaktor	
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:			
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung		
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung		
EC50	Mittlere effektive Konzentration		
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung		
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport		
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport		
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration		
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)		
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff		
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration		
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006		
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter		
STP	Kläranlage		
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar		

Datenquellen Sonstige Angaben : ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

: HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:			
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2		
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1		
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2		
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2		
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen		
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.		
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.		
H319	Verursacht schwere Augenreizung.		
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.		
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.		
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.		
EUH208	Enthält . Kann allergische Reaktionen hervorrufen.		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren		
PC1	Klebstoffe, Dichtstoffe	
SU19	Bauwirtschaft	

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:			
Flam. Liq. 2	H225	Auf der Basis von Prüfdaten	
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden	
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden	
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden	

Die Einstufung entspricht : ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.

18-11-25 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 18/18